

Gemeinde
Morschach



Reglement über die Ertei- lung von Wasserversor- gungs-Konzessionen

Kanton Schwyz
Gemeinde Morschach

Inhaltsverzeichnis

REGLEMENT ÜBER DIE ERTEILUNG VON WASSERVERSORGUNGS-KONZESSIONEN VOM 1. DEZEMBER 1996 (mit Änderungen vom 18. Mai 2014 und 18. Mai 2025)

ART. 1	Zweck und Geltungsbereich	3
ART. 2	Gegenstand der Konzession	3
ART. 3	Reglement der Wasserversorgung	3
ART. 4	Beanspruchung von öffentlichem und privatem Grund und Boden	4
ART. 5	Leitungen in gemeindeeigenen und öffentlich genutzten privaten Grundstücken	4
ART. 6	Grob- und Feinerschliessung	5
ART. 7	Lieferpflicht der Wasserversorgung	5
ART. 8	Aufsicht der Gemeinde	5
ART. 9	Öffentliche Brunnen	5
ART. 10	Bereitstellung von Löschwasser	6
ART. 11	Lieferung von Wasser für Gemeindebedürfnisse	6
ART. 12	Abonnementsvertrag	6
ART. 13	Wirtschaftliche Grundsätze	7
ART. 14	Beiträge und Gebühren	7
ART. 15	Anschlussgebühren	7
ART. 16	Erschliessungsbeiträge	8
ART. 17	Wassergebühren (Wasserzins)	8
ART. 18	Konzessionsdauer und Kündigungen	8
ART. 19	Zusammenarbeit	9
ART. 20	Anwendbares Recht	9
ART. 21	Zuständigkeit	9
ART. 22	Inkrafttreten	9
ART. 23	Übergangsbestimmung	9

Reglement über die Erteilung von Wasserversorgungs-Konzessionen

ART. 1

Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Erteilung von Wasserversorgungs-Konzessionen im Sinne von §38 Abs. 3 und 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (im Folgenden: PBG) an Versorgungswerke (im Folgenden: Wasserversorgung), welche im Gebiet der Gemeinde Morschach gewerbsmässig Wasser an Dritte abgeben.

² Die Bestimmung dieses Reglements gelten für alle konzessionierten Wasserversorgungen. Die einzelnen Konzessionen bzw. Konzessions-Verträge sowie das Reglement der Wasserversorgung dürfen diesem Reglement nicht widersprechen.

³ Soweit dieses Reglement Änderungen der Reglemente der Wasserversorgung nötig macht, sind diese so bald wie möglich vorzunehmen. In der Konzession können für die Anpassungen der Reglemente der Wasserversorgung Fristen bis zu einer Dauer von höchstens 3 Jahren gewährt werden.

ART. 2

Gegenstand der Konzession

¹ Durch die Konzession erteilt die Gemeinde der Wasserversorgung das Recht, im Konzessionsgebiet im Rahmen dieses Reglements gewerbsmässig Wasser abzugeben, unter Wahrung des Grundsatzes eines sparsamen Wasserverbrauchs.

² Die Konzession enthält im speziellen Bestimmungen über:

- Das Konzessionsgebiet;
- Die Lieferungspflicht der Wasserversorgung für öffentliche Brunnen;
- Die Konzessionsdauer;
- Weitere besondere Regelungen im Rahmen dieses Reglements.

³ Die eidgenössischen und kantonalen Rechtserlasse betreffend die Anforderungen an Trinkwasser und Anlagen müssen eingehalten werden.

⁴ Das Konzessionsgebiet ist in einem Plan festzulegen, welcher Bestandteil der Konzession bildet.

⁵ Die Konzession wird unentgeltlich erteilt und es wird keine Konzessionsgebühr erhoben.

ART. 3

Reglement der Wasserversorgung

¹ Die Wasserversorgung erlässt ein Reglement, welches mindestens enthalten muss:

- Richtlinien, technische Bedingungen und Bauvorschriften für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen und Leitungen sowie der daran angeschlossenen Hausinstallationen. Die Richtlinien und Empfehlungen des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sind wegleitend;
- im Reglement selbst oder in einem Anhang einen Beitrags- und Gebührentarif (Tarifordnung).

² Das Reglement der Wasserversorgung ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

ART. 4

Beanspruchung von öffentlichem und privatem Grund und Boden

¹ Die Wasserversorgung hat das Recht, den gemeindeeigenen Grund und Boden im ganzen Konzessionsgebiet für das Verlegen von Werkleitungen und Leitungsanlagen (Schächten, Schieber, Verteilanlagen) unentgeltlich zu benutzen.

² Grössere bauliche Anlagen wie Reservoirs, Pumpstationen und andere Gebäulichkeiten bedürfen des vorgängigen Eigentums- oder Baurechtserwerbes durch die Wasserversorgung. Räumt die Gemeinde diese Rechte ein, gelten ihre Ansätze, welche sie selber für den Erwerb solcher Rechte festgelegt hat. Das ordentliche Baubewilligungsverfahren bleibt vorbehalten.

³ Über privaten Grund und Boden hat die Wasserversorgung vom Eigentümer ein Durchleitungsrecht vor Erstellung der Leitung zu erwerben. Auf Ansuchen der Wasserversorgung ist die Gemeinde beim Erwerb von Durchleitungsrechten behilflich.

⁴ Die Wasserversorgung ist befugt, in Bezug auf den Erwerb von Durchleitungsrechten zu Lasten der Grundstücke von Mitgliedern und Abonnenten besondere Reglementsbestimmungen zu erlassen.

⁵ Die Wasserversorgung kann den Gemeinderat um Enteignung ersuchen, wenn eine solche für Anlagen und Leitungen der Groberschliessung nötig ist. Die Enteignung erfolgt in diesem Fall zu Gunsten und auf Kosten der Wasserversorgung (§ 32 Abs. 2 PBG).

⁶ Für die Projektierung von Leitungen und Anlagen dürfen die Organe und Beauftragten der Wasserversorgung Grundstücke Dritter betreten und vorbereitende Handlungen vornehmen. Die Grundeigentümer müssen vorher benachrichtigt werden; das Grundeigentum ist zu schonen und der Schaden zu ersetzen (§ 33 Abs. 2 PBG).

⁷ Die Wasserversorgung erstellt einen Leitungskataster des ganzen Leitungsnetzes sowie der Hydrantenanlage und trägt darin alle mit der Zeit erfolgenden Erweiterungen oder Abänderungen nach. Die Gemeinde hat das Recht, jederzeit bei der Wasserversorgung in diesen Leitungskataster Einsicht zu nehmen oder Auszüge zu verlangen.

ART. 5

Leitungen in gemeindeeigenen und öffentlich genutzten privaten Grundstücken

¹ Die Wasserversorgung ist verpflichtet, die Beanspruchung von öffentlichem Grund und Boden jeweils der Gemeinde zu melden. Die Arbeiten im Bereich von öffentlichen Plätzen, Strassen und Trottoirs sind von der Wasserversorgung raschmöglichst, entsprechend den Weisungen der Gemeinde, auszuführen. Die von der Wasserversorgung zur Erstellung und zum Unterhalt ihrer Verteilanlagen beanspruchten Plätze, Strassen und Trottoirs sind von ihr auf eigene Kosten jeweils wieder in den Zustand zu setzen, in dem sie sich vor der Ausführung der Arbeiten durch die Wasserversorgung befunden haben. Die Wasserversorgung informiert die Gemeinde, sobald die diesbezüglichen Projekte bekannt sind, über ihre Ausbauvorhaben sowie über die nötigen Unterhalts- und Reparaturarbeiten.

² Beim Erstellen von neuen sowie beim Ausbau und bei Korrekturen von bestehenden öffentlichen und privaten Plätzen, Strassen und Trottoirs sind vorher oder gleichzeitig auch die erforderlichen Werkleitungen zu erstellen oder, wenn notwendig und/oder zweckmässig, zu verstärken oder zu reparieren. Die Gemeinde orientiert die Wasserversorgung, sobald ihr solche Projekte bekannt sind, über die diesbezüglichen Vorhaben.

³ Zwecks Koordinierung von geplanten Bauvorhaben lädt die Wasserversorgung bei Bedarf die betroffenen Grund-, Strassen- und Werkeigentümer zu einer gemeinsamen Besprechung ein.

⁴ Die Leitungstrassen sind von der Wasserversorgung, im Einvernehmen mit der Gemeinde, jeweils vor Beginn der Strassenbauarbeiten zu bestimmen.

ART. 6

Grob- und Feinerschliessung

¹ Der Wasserversorgung obliegt im Rahmen der Erschliessungsplanung im ganzen Konzessionsgebiet die Pflicht zur Groberschliessung der Bauzonen gemäss § 38 Abs. 3 PBG vom 14. Mai 1987. Sie erfolgt grundsätzlich in Absprache mit dem Gemeinderat Morschach und gemäss dem Erschliessungsplan. Die Erhebung von Beiträgen für die Groberschliessung richtet sich nach Art. 16 ff. dieses Reglements.

² Die Feinerschliessung ist Sache der Grundeigentümer (§ 40 ff. PBG).

³ Für die Feinerschliessung und die Ausstattung der Hausanschlüsse einschliesslich Messanlagen kann die Wasserversorgung in ihrem Reglement besondere Vorschriften erlassen, soweit diese für das einwandfreie Funktionieren des Versorgungswerkes notwendig sind.

ART. 7

Lieferpflicht der Wasserversorgung

¹ Die Wasserversorgung liefert in ihrem Konzessionsgebiet qualitativ einwandfreies Trink-, Brauch- und Löschwasser.

² Innerhalb der Bauzone haben die Grundeigentümer Anspruch auf Trink-, Brauch- und Löschwasser. Bei neuen Einzonungen ist die Wasserversorgung verpflichtet, ihre Anlagen in angemessenem zeitlichen Rahmen den Bedürfnissen anzupassen, sofern die Versorgung über entsprechende Wasservorkommen verfügt.

³ Ausserhalb der Bauzone besteht ein Versorgungsanspruch nur im Rahmen der technischen Möglichkeiten der Wasserversorgung und unter Übernahme der Anschlusskosten durch den Bezüger. Bestehende Abgabeverträge bleiben gewährleistet.

⁴ Die Wasserversorgung verpflichtet sich zur ununterbrochenen Lieferung von Wasser, solange ihr dies nicht durch höhere Gewalt oder aufgrund behördlicher Verfügung ganz oder zeitweise verunmöglicht wird. Bei unverschuldeten Lieferungsunterbrüchen ist jede Entschädigungspflicht der Wasserversorgung ausgeschlossen. Voraussehbare und unvermeidliche Lieferungsunterbrüche sind auf das zeitliche Minimum zu beschränken und den Wasserbezüger frühzeitig in geeigneter Form bekannt zu machen.

ART. 8

Aufsicht der Gemeinde

Die Gemeinde ist berechtigt, die Einhaltung der Konzessionsbestimmungen zu kontrollieren und entsprechende Massnahmen anzuordnen.

ART. 9

Öffentliche Brunnen

Soweit die Wasserversorgung öffentliche Brunnen mit Wasser beliefern muss, ist dies im Konzessionsvertrag zu regeln. Die entsprechenden Brunnen und der Umfang der Wasserlieferung sind dort genau zu bezeichnen.

ART. 10

Bereitstellung von Löschwasser

¹ Die Wasserversorgung ist verpflichtet, jederzeit einen für die Feuerlöschzwecke im Sinne der Brandverhütungsvorschriften des Kantons ausreichenden Wasservorrat in den Reservoirs bereit zu halten. Diesbezügliche Anordnungen und Weisungen der Behörden sind einzuhalten.

² Die Abgabe von Löschwasser geschieht über die an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossenen Hydranten. Die Standorte neuer Hydranten sowie die Lichtweite der neuen Zuleitungen zu diesen werden von der Wasserversorgung in Absprache mit der Gemeinde und unter Berücksichtigung der feuerpolizeilichen Vorschriften bestimmt.

³ Die Kosten für die Erstellung und die Reparaturen von Hydranten, eingeschlossen die Zuleitungen und Armaturen ab der Hauptleitung, werden durch die Gemeinde getragen; allfällige Beiträge Dritter fallen an die Gemeinde. Die Verlegung von Hydranten, die auf Wunsch des Grundeigentümers erfolgt, geht vollständig zu dessen Lasten.

⁴ Der Abrechnung über neuerstellte oder ersetzte Hydranten ist ein Situationsplan, versehen mit dem Visum des Feuerwehrkommandanten beizulegen.

⁵ Es ist Sache der Wasserversorgung, den Unterhalt der Hydranten und ihre Netzanschlüsse zu besorgen. Sie gewährleistet ihre ständige Funktionstüchtigkeit. Die daraus entstehenden Selbstkosten werden der Gemeinde jedes Jahr bis Ende November in Rechnung gestellt.

⁶ Die Gemeinde und die Organe der Feuerwehr haben jederzeit das Recht, den Wasservorrat in den Reservoirs sowie die Funktionstüchtigkeit der Hydranten zu überprüfen.

⁷ Die Gemeinde leistet den konzessionierten Wasserversorgungen an die Betriebskosten der Löschwasserversorgung eine jährliche Pauschale von je Fr. 1'000.00.

⁸ Die Gemeinde entscheidet unter Beachtung der §§ 18 ff des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Bezirke und Gemeinden (FHG-BG; SRSZ 153.100) über eine einmalige Kostenbeteiligung an den Investitionen der Wasserversorgung für den Neu- oder Ausbau von Anlagen oder Anlageteilen, welche zur Sicherstellung der notwendigen Löschwasserversorgung im Konzessionsgebiet erforderlich sind.

ART. 11

Lieferung von Wasser für Gemeindebedürfnisse

Die Wasserversorgung stellt der Gemeinde das Wasser für die Brandbekämpfung und für Feuerwehrübungen kostenlos zur Verfügung.

ART. 12

Abonnementsvertrag

¹ Die Wasserversorgung schliesst mit ihren Wasserbezüglern einen schriftlichen Abonnementsvertrag ab. Mit dem Vertragsabschluss anerkennt der Abonnent das Reglement und die Statuten der jeweiligen Wasserversorgung.

² Der Abonnementsvertrag regelt insbesondere Art und Umfang der Wasserlieferung, die Anschlussgebühr, allfällige Erschliessungsbeiträge und enthält einen Hinweis auf den Tarif und die allfälligen Anpassungen des Wasserzinses und der Grundgebühr.

³ Kommt innerhalb der Bauzone kein Anschlussvertrag zustande, erlässt die Wasserversorgung eine Verfügung.

⁴ Gegen Verfügungen der konzessionierten Wasserversorgung kann gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974 (VRP) beim Gemeinderat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

ART. 13

Wirtschaftliche Grundsätze

¹ Die Beiträge und Gebühren sind nach folgenden Grundsätzen zu bemessen:

- Bereitstellung der Mittel für den Ausbau der Anlagen und die Sicherstellung der notwendigen Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung;
- Deckung der eigenen, laufenden Betriebskosten;
- Deckung der notwendigen Unterhaltskosten;
- Amortisation und Verzinsung der eigenen Investitionen, um eine angemessene Selbstfinanzierung zu gewährleisten;
- Erzielung eines ortsüblichen wirtschaftlichen Ertrages;

² Unter Beachtung dieser Grundsätze ist die Wasserversorgung berechtigt, die Tarife gemäss den betriebswirtschaftlich erforderlichen Bedürfnissen festzusetzen und anzupassen.

ART. 14

Beiträge und Gebühren

¹ Die Wasserversorgung erlässt einen Beitrags- und Gebührentarif (Tarifordnung).

Dieser regelt:

- a) die Gebühren für den Anschluss von Bauten und Anlagen (Anschlussgebühren);
- b) die jährlichen Gebühren für den Wasserbezug. Diese bestehen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundtaxe pro Anschluss (Bereitschaftsgebühr) und einer verbrauchsabhängigen Gebühr (Wasserzins);
- c) die Beiträge für die Erstellung und den Ausbau der Groberschliessungsanlagen (Erschliessungsbeiträge).

² Die auf Gebühren und Beiträge erhobene Mehrwertsteuer ist von den Abonnenten der Wasserversorgung zu entrichten.

³ Vermag der Schuldner nachzuweisen, dass er durch die Bezahlung der Abgaben in eine Notlage geraten würde, können diese gemäss einem Tilgungsplan gestundet werden.

⁴ Bei Veräusserung der Liegenschaft oder Teilen davon haftet neben dem bisherigen Eigentümer der Erwerber für Abgabenausstände.

⁵ Geänderte Beitrags- und Gebührentarife sind der Gemeinde und allen Wasserbezügern unentgeltlich abzugeben und spätestens 3 Monate vor Inkrafttreten zuzustellen oder in geeigneter Form zu publizieren.

ART. 15

Anschlussgebühren

¹ Die Eigentümer von Liegenschaften, die an das Netz der Wasserversorgung angeschlossen werden, haben einmalige Anschlussgebühren zu entrichten.

² Für die Festsetzung der Anschlussgebühr sind kombiniert zu berücksichtigen:

- a) die massgebende Grundstückfläche;
- b) das Gebäudevolumen nach SIA 416

Sonderregelungen sind bei landwirtschaftlichen Betrieben zulässig.

³ Bei Vorliegen besonderer Umstände wie ausserordentlich hoher Wasserverbrauch oder besonderer Ansprüche an die Druckverhältnisse kann die Anschlussgebühr für die betreffenden Grundstücke angemessen erhöht werden. Diese Gebühr richtet sich nach den Aufwendungen der Wasserversorgung für die Versorgung der betreffenden Liegenschaft.

⁴ Die Anschlussgebühren werden mit dem bewilligten Anschluss an die Wasserversorgung fällig.

⁵ Sofern Liegenschaften außerhalb der Bauzonen an das Netz der Wasserversorgung angeschlossen werden, ist die Übernahme der daraus entstehenden Baukosten vertraglich zu regeln.

ART. 16

Erschliessungsbeiträge

¹ Erschliessungsbeiträge können von Grundeigentümern erhoben werden, für deren Grundstücke die blosser Möglichkeit des Anschlusses an die Wasserversorgung besteht, sofern ihnen durch die Erstellung oder den Ausbau von Infrastrukturanlagen ein wirtschaftlicher Sondervorteil erwächst.

² Die Erschliessungsbeiträge werden nach der maximal zulässigen anrechenbaren Bruttogeschossfläche (anrechenbare Grundstücksfläche x Ausnützungsziffer) bemessen. Bei Fehlen einer Ausnützungsziffer wird der Beitrag aufgrund der §§ 6 bis 9 der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge an Verkehrsanlagen vom 7. Februar 1990 ermittelt.

³ Die Erschliessungsbeiträge werden fällig, sobald die genehmigte Bauabrechnung für die fertig erstellten Groberschliessungsanlagen vorliegt.

ART. 17

Wassergebühren (Wasserzins)

¹ Die Abonnenten entrichten jährlich Gebühren für den Bezug von Trink- und Brauchwasser. Die Gebühren bestehen aus einer Grundtaxe (Bereitschaftsgebühr) und dem vom Verbrauch abhängigen Wasserzins.

² Die Grundtaxe wird unter Berücksichtigung der Grösse der Nutzfläche und des auf Erfahrungswerten beruhenden mutmasslichen Wasserverbrauchs mittels gewichteter Einheiten festgelegt.

³ Für kleine Wasserbezugsstellen, wie kleine Ställe, Garagen usw., können der Wasserzins und die Grundtaxe unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebotes pauschal festgelegt werden.

⁴ Die Wassergebühren werden unter nachstehenden Vorbehalten Ende des Lieferjahres fällig:

- a) die Wasserversorgung kann aufgrund des Wasserbezuges im Vorjahr halbjährliche Teilzahlungen einfordern;
 - b) Wassergebühren werden sofort fällig, wenn Bauten und Anlagen verkauft werden;
 - c) die Zahlungsfristen für Jahresrechnungen und Teilzahlungen sowie für Rechnungen bei Verkauf betragen 30 Tage.
-

ART. 18

Konzessionsdauer und Kündigungen

¹ Die Konzession wird in der Regel auf 25 Jahre erteilt. Wird sie von keiner Partei 2 Jahre vor ihrem Ablauf schriftlich gekündigt (massgebend Datum des Poststempels), so erneuert sie sich um weitere 5 Jahre. Diese Erneuerung um jeweils 5 Jahre erfolgt, bis sie unter Einhaltung der vorgenannten Kündigungsfrist aufgelöst wird.

² Eine vorzeitige Kündigung ist beidseits nur aus derart wichtigen Gründen zulässig, die eine geordnete Versorgung im Konzessionsgebiet verunmöglichen. Durch die Wasserversorgung ist eine Kündigung namentlich zulässig, wenn ihr die geordnete Wasserlieferung aus personellen oder organisatorischen Gründen nicht mehr möglich ist.

³ Durch die Gemeinde ist eine Kündigung namentlich zulässig, wenn die Wasserversorgung betrieblich oder hygienisch nicht mehr in der Lage ist, eine einwandfreie Versorgung zu gewährleisten, oder wenn diese dauernd oder wichtige Bestimmungen dieses Reglements, des Konzessions-Vertrages oder des PBG einschneidend verletzt. Dem Gemeinderat ist jährlich ein Laborbericht betreffend Wasserqualität einzureichen.

⁴ Wird der Konzessions-Vertrag nicht erneuert oder durch Kündigung aufgelöst, sind sämtliche Anlagen zuerst der Gemeinde zum Kauf anzubieten. Kommt über den Erwerbspreis keine Einigung zustande, entscheidet die zuständige Schatzungskommission (mit gesetzlichen Anfechtungsmöglichkeiten beim Verwaltungsgericht).

ART. 19

Zusammenarbeit

¹ Die Wasserversorgung haben durch geeignete Zusammenarbeit, namentlich durch Verbundnetze und gegenseitige Wasserlieferungen, dafür zu sorgen, dass die Belieferung der Bevölkerung auch bei Wasserknappheit, Leitungsunterbrüchen usw. dauerhaft gewährleistet bleibt und die Wasserreserven rationell genutzt werden können.

² Wasserlieferungen zwischen den einzelnen Wasserversorgung (inkl. Wasserversorgung Stoos) haben zu den verbrauchsabhängigen Wasserzinsen gemäss Art. 17 (exklusive Transportkosten) zu erfolgen. Eine Grundtaxe ist nicht geschuldet.

ART. 20

Anwendbares Recht

¹ Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und der Wasserversorgung sowie das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den WasserbezügerInnen untersteht dem öffentlichen Recht.

² Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRP). Gegen Verfügungen der Wasserversorgung kann beim Gemeinderat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

³ Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und der Wasserversorgung sowie zwischen der Wasserversorgung und anderen Konzessionsnehmern beurteilt das Verwaltungsgericht als einzige Instanz (§ 67 Abs.1 lit. b VRG).

ART. 21

Zuständigkeit

Zuständig für die Erteilung von Konzessionen bzw. den Abschluss von Konzessions-Verträgen im Rahmen dieses Reglements ist der Gemeinderat.

ART. 22

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement wird der Urnenabstimmung unterbreitet und tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Die an der Urnenabstimmung vom 18. Mai 2025 angenommenen Änderungen treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

ART. 23

Übergangsbestimmung

Die Wasserversorgungen in der Gemeinde Morschach beabsichtigen, das vom Bundesamt für Strassen (astra) und dem Kanton Schwyz geplante Reservoir „Schlattli“ in ihre Wasserversorgungsstruktur aufzunehmen, wenn die hierfür aus Sicht der Wasserversorgungen notwendigen Vereinbarungen zustande kommen.

Vom Gemeinderat Morschach verabschiedet am: 4. Februar 2025

Namens des Gemeinderates:

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Daniel Betschart

sig. Nadia Stöckli

Von der Gemeindeversammlung beraten am: 7. April 2025

An der Urnenabstimmung angenommen am: 18. Mai 2025

Vom Regierungsrat genehmigt am: 26. August 2025 mit RRB Nr. 592/2025

Namens des Regierungsrates:

Der Landammann:

Der Staatsschreiber:

sig. Michael Stähli

sig. Mathias E. Brun

Gemeinde
Morschach

Schulstrasse 6
6443 Morschach

T 041 825 13 30

gemeinde@morschach.ch
www.morschach.ch

© 2025